

II. Nachtragssatzung zur Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Gemeinde Wenningstedt- Braderup Sylt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in Verbindung mit § 22 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2008 folgende II. Nachtragssatzung erlassen

Artikel 2

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- 1) Auf Urnengräbern sind Kissensteine mit einer Maximalbreite von 0,40 m zulässig. Auf Urnenreihengräbern im Urnengemeinschaftsfeld sind ausschließlich liegende Grabplatten aus Naturstein (hellbrauner Granit) zugelassen. Die Größe der Platte muss 0,25 m x 0,30 m betragen und eine Mindeststärke von 3cm aufweisen. Die Grabplatten müssen aus einem Stück bestehen und in den Rasen eingelassen werden.

In § 3 Abs. 7 wird angefügt:

- 7) Die Regelungen der Abs. 1- 3 und 5+6 gelten nicht im Grabfeld A. Im Grabfeld A ist eine freie Grabgestaltung zulässig. Auch diese freie Grabgestaltung unterliegt der Genehmigungspflicht des § 2.

Artikel 3

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- 1) Die Grabstätte misst bei einem Einzelgrab 1,00 m x 2,00 m, bei einem Doppelgrab 2,00 m x 2,00 m, bei einem Urnengrab 0,50 m x 0,50 m und bei einem Urnenreihengrab 0,40 m x 0,40 m.
- 2) Der zulässige Bepflanzungsbereich pro Grabstelle beträgt für Einzelgräber 0,25 m² und für Doppelgräber 0,50 m² und ist unmittelbar vor der Frontseite des Grabmales anzulegen.
Auf einer Urnenreihengrabstelle ist die Bepflanzung nicht zulässig.

Artikel 4

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wenningstedt, den 01.12.2008

Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt)

(LS)




Bürgermeisterin

Die vorstehende II. Nachtragsatzung wird hiermit gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt) bekannt gemacht.

Sylt- Ost, den

Amt Landschaft Sylt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

gez. Vahl

(LS)